

MV GRENCHEN



**Statuten
Militärverein
Grenchen
MVG**

**Satzungen der Untersektionen
OG, UOV und EHRENGARDE**

STATUTEN DES MILITÄRVEREINS GRENCHEN (MVG)

I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Militärverein Grenchen», nachstehend «MVG» genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grenchen.

Art. 2 Zweck

Der MVG bezweckt

- a) die ausserdienstliche militärische Weiterbildung seiner Mitglieder durch Exkursionen, Übungen, Wettkämpfe,
- b) die Stärkung des traditionellen Wehrwillens,
- c) die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines gesunden Kameradschaftsgeistes
- d) die körperliche Ertüchtigung
- e) den vereinsinternen Zusammenhalt unter den Untersektionen

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks organisiert der MVG:

- a) Vorträge zu militärischen und militärpolitischen Themen
- b) Exkursionen, Übungen, Wettkämpfe
- c) Trainings zur körperlichen Ertüchtigung
- d) Gesellige Anlässe
- e) Die Herausgabe eines Vereinsorgans

Der MVG beteiligt sich an Anlässen militärischen Charakters und strebt die Zusammenarbeit mit den für die Landesverteidigung und die zivilen Aufgaben verantwortlichen Behörden an.

Die Untersektionen erfüllen weitere Aufgaben, welche in ihren eigenen Satzungen definiert sind.

II. Vereinsstruktur

Art. 4 Untersektionen

Der MVG ist in folgende Untersektionen gegliedert:

- a) Untersektion Offiziere (OG)
- b) Untersektion Unteroffiziere und Soldaten (UOV)
- c) EHRENGARDE (EG)

Ein Mitglied kann mehreren Untersektionen angehören.

Die Untersektionen können eigene Satzungen erlassen. Die Satzungen sind von der Generalversammlung des MVG zu genehmigen. Bestimmungen der Satzungen, welche den Statuten des MVG widersprechen, sind ungültig.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

Jede/r Schweizerbürger/in, der/die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied des MVG werden. In den Satzungen der Untersektionen können Ausnahmen vorgesehen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Jedem Mitglied sind bei Eintritt die Vereinsstatuten auszuhändigen.

Art. 6 Abweisung des Aufnahmegesuchs

Die Abweisung eines Aufnahmegesuchs ist dem/r Gesuchsteller/in innert 30 Tagen seit Einreichung des Gesuchs schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 7 Kategorien und Mitgliedsarten

Jedes Mitglied wählt die Untersektion(en), welcher(en) es beitreten will.

Der Untersektion OG kann nur angehören, wer den Rang eines Offiziers oder Fachoffiziers bekleidet.

Die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannten Ehrenmitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes und zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Alle Ehrenmitglieder des UOV und des VMMG behalten im MVG ihren Ehrenstatus.

Die Untersektionen können in ihren Satzungen weitere Differenzierungen der Mitgliedsarten vorsehen.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem MVG erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit per Ende Vereinsjahr möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es den Interessen des MVG eindeutig zuwiderhandelt;
- b) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des MVG schädigt;
- c) wenn es während zwei aufeinanderfolgenden Vereinsjahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, oder
- d) wenn es insgesamt den Mitgliederbeitrag für drei Vereinsjahre nicht bezahlt hat.

In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluss erst nach Verwarnung durch den Vorstand.

Liegt ein rechtskräftiges Strafgerichtsurteil gegen ein Mitglied vor, kann es durch den Vorstand unverzüglich ausgeschlossen werden.

Art. 9 Haftung der Mitglieder

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des MVG sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Berichte der Obmänner der Untersektionen

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, der Jahresrechnung und des Budgets
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Statuten des Vereins und Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen der Untersektionen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des MVG

Art. 14 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, ob es einer oder mehreren Untersektionen angehört. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt mit dem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Jede Untersektion ist mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Obmänner der Untersektionen
- c) Administrator
- d) Finanzverantwortlicher
- e) Mitgliederkontrollführer
- f) Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Der Vizepräsident wird – wenn immer möglich – aus den Reihen der Obmänner der Untersektionen bestellt.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan des MVG und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Präsident ist für die Leitung des MVG verantwortlich. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse und vertritt den MVG nach aussen selbständig.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle und steht diesem im Sinne einer Arbeitsteilung bei.

Der Administrator erledigt die Korrespondenz, führt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung und archiviert die Akten des MVG.

Der Finanzverantwortliche verwaltet das Vermögen und besorgt die Rechnungsführung des Vereins.

Der Mitgliederkontrollführer führt die Kontrolle und das Adressenverzeichnis der Mitglieder.

Die Beisitzer können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 17 Pflichtenheft

Die Pflichten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in einem Pflichtenheft näher umschrieben werden. Das Pflichtenheft ist der Generalversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Art. 18 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 19 Ausschuss

Im Bedarfsfalle können Geschäfte durch einen Ausschuss des Vorstandes beraten und aufbereitet werden. Die Zusammensetzung des Ausschusses obliegt dem Vorstand. Dem Ausschuss können auch Mitglieder ausserhalb des Vorstandes angehören.

Rechnungsrevisoren

Art. 20 Wahl

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Art. 21 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. April 2013 beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Dachverbände in Kraft.

Grenchen, 12. April 2013

Der Präsident des MVG
Oberstlt i Gst Alexander Kohli

Der Obmann der ArGr MVG
Hptm Hanspeter Crivelli

Der Präsident der KOG SO
Oberstlt i Gst Beat Muralt

Der Präsident des KUOV SO
Hptadj Christoph Flury

SATZUNGEN

DER UNTERSEKTION OG

(US OG)

I. Name, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen Untersektion OG (US OG) besteht eine Untersektion des Militärvereins Grenchen gemäss Art. 4 der Vereinsstatuten. Die US OG ist eine Sektion der KOG/SOG.

Art. 2 Zweck

Die Untersektion OG bezweckt,

- die Bestrebungen und Zielsetzungen des MVG mit Rat und Tat zu unterstützen
- die OG-spezifischen Anlässe durchzuführen und an den Aktivitäten des MVG teilzunehmen
- mittels attraktiver Anlässe aktive Neumitglieder zu werben
- die kameradschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu fördern

Art. 3 Aufgaben

Die Untersektion OG verpflichtet sich zur Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- Übernahme von Ämtern im Rahmen des Gesamtvereins MVG
- Stellen einer funktionstüchtigen Obmannschaft
- Organisation von OG-spezifischen Anlässen
- Teilnahme an Anlässen des Gesamtvereins
- Sicherstellen der Vertretung in der KOG/SOG

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Gemäss Art. 7 der Statuten MVG.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Untersektion OG kann jederzeit auf schriftliche Anzeige hin erfolgen. Die Mitgliedschaft im MVG wird dabei nicht berührt.

III. Organisation

Art. 6 GV

Die Mitglieder der Untersektion OG machen es sich zur Ehrensache, an der jährlich im ersten Quartal stattfindenden Generalversammlung des MVG teilzunehmen. An der GV des MVG werden OG-spezifisch

- der Jahresbericht des Obmanns der Untersektion OG vorgelegt
- die OG-spezifischen Anlässe im Rahmen des Gesamtprogramms des MVG festgelegt

Art. 7 Obmannschaft

Die Leitung der Geschäfte der Untersektion OG wird einer Obmannschaft von mindestens 4 Mitgliedern übertragen. Diese wird jeweils an der GV in Jahren mit ungerader Endzahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Obmannschaft konstituiert sich selber. Sie besteht aus Obmann, Vize-obmann und Mitgliedern für besondere Aufgaben.

Der Obmann nimmt gemäss Statuten MVG Einsitz im Vereinsvorstand.

IV. Auflösung der Untersektion OG

Art. 8 Auflösung

Über eine Auflösung der Untersektion OG entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die GV des MVG.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Gültigkeit der Satzungen

Die Satzungen der Untersektion OG treten mit deren Genehmigung durch die Gründungsversammlung des MVG vom 12. April 2013 in Kraft.

Grenchen, 12. April 2013

Der Präsident des MVG
Oberstlt i Gst Alex Kohli

Der Obmann der Untersektion OG
Major Nicole Arnold-Probst

Der Obmann der ArGr MVG
Hptm Hanspeter Crivelli

SATZUNGEN DER UNTERSEKTION UOV (US UOV)

I. Name, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen Untersektion UOV (US UOV) besteht eine Untersektion des Militärvereins Grenchen gemäss Art. 4 der Vereinsstatuten. Die Untersektion UOV ist eine Sektion des KUOV/SUOV.

Art. 2 Zweck

Die Untersektion UOV bezweckt,

- die Bestrebungen und Zielsetzungen des MVG mit Rat und Tat zu unterstützen;
- spezifische Anlässe, wie Wettkämpfe und Kaderübungen, durchzuführen oder daran teilzunehmen;
- die Forderung von SAT/VBS zu erfüllen, mit weiterbildenden Übungen unter fachkompetenter Leitung Mehrwert für die Armee zu schaffen;
- mittels attraktiver Anlässe aktive Neumitglieder zu werben;
- die kameradschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu fördern.

Art. 3 Aufgaben

Die Untersektion UOV verpflichtet sich zur Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- Übernahme von Ämtern im Rahmen des Gesamtvereins MVG
- Stellen einer funktionstüchtigen Obmannschaft (TK)
- Organisation von / Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland
- Organisation von / Teilnahme an Kaderübungen im In- und Ausland
- Durchführung spezifischer Trainings
- Auszeichnung grosser und/oder aussergewöhnlicher Leistungen einzelner Mitglieder
- Teilnahme an Anlässen des Gesamtvereins

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Untersektion UOV können, ungeachtet ihres militärischen Grades, alle Mitglieder des MVG beitreten.

Junge Männer und Frauen können nach Erreichen des 15. Altersjahres gemäss Regelung des SUOV der Untersektion als Junioren beitreten (siehe Art. 5 der Statuten MVG: Ausnahmen).

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Untersektion UOV kann jederzeit auf schriftliche Anzeige hin erfolgen. Die Mitgliedschaft im MVG wird dabei nicht berührt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Obmannschaft der Untersektion UOV hat das Recht, dem Vorstand des MVG verdiente Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied MVG zu beantragen. Über die definitive Ernennung entscheidet die GV des MVG.

III. Organisation

Art. 7 GV

Die Mitglieder der Untersektion UOV machen es sich zur Ehrensache, an der jährlich im ersten Quartal stattfindenden Generalversammlung des MVG teilzunehmen. An der GV des MVG werden UOV-spezifisch

- prioritär die Anlässe des wehrsportlichen und -technischen Jahresprogramms festgelegt;
- das Rangverlesen der Jahresmeisterschaft durchgeführt;
- Ehrungen vorgenommen.

Art. 8 Obmannschaft

Die Leitung der Geschäfte der Untersektion UOV wird einer Obmannschaft von mindestens 5 Mitgliedern übertragen. Diese wird jeweils an der GV in

Jahren mit ungerader Endzahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Obmannschaft konstituiert sich selber. Zwingend zu besetzen sind: Obmann, Vizeobmann, Übungsleiter, Protokollführer, Datenverwalter Jahresmeisterschaft.

Der Obmann nimmt gemäss Statuten MVG Einsitz im Vereinsvorstand.

IV. Auflösung der Untersektion UOV

Art. 9 Auflösung

Über eine Auflösung der Untersektion UOV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die GV des MVG.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Gültigkeit der Satzungen

Die Satzungen der Untersektion UOV treten mit deren Genehmigung durch die Gründungsversammlung des MVG vom 12. April 2013 in Kraft.

Vorgängig wurden sie von der GV des UOV am 22. Februar 2013 genehmigt.

Grenchen, 12. April 2013

Der Präsident des MVG
Oberstlt i Gst Alex Kohli

Der Obmann der Untersektion UOV
Sdt Anton Bläsi

Der Obmann der ArGr MVG
Hptm Hanspeter Crivelli

SATZUNGEN DER UNTERSEKTION EHRENGARDE (US EG)

I. Name, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen EHRENGARDE besteht eine Untersektion des Militärvereins Grenchen gemäss Art. 4 der Vereinsstatuten. Die Untersektion EHRENGARDE ist eine Sektion der W SUOV.

Art. 2 Zweck

Die Untersektion EHRENGARDE bezweckt,

- die kameradschaftlichen Beziehungen unter den älteren Mitgliedern des MVG mit der Durchführung von spezifischen Anlässen zu pflegen;
- die Bestrebungen und Zielsetzungen des MVG mit Rat und Tat zu unterstützen;
- zu Archiv, Zeugen der Vereinsgeschichte und soldatischen Traditionen Sorge zu tragen.

Art. 3 Aufgaben

Die Untersektion EHRENGARDE verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten

- eine funktionstüchtige Obmannschaft zu stellen;
- bei Bedarf Ämter im Rahmen des MVG zu übernehmen;
- Anlässe im kulturell-gesellschaftlichen Umfeld durchzuführen;
- an Anlässen des Gesamtvereins MVG teilzunehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Untersektion EHRENGARDE können ungeachtet ihres militärischen Grades alle Mitglieder des MVG beitreten, sofern sie das 45. Altersjahr erreicht haben oder Ehrenmitglied des MVG sind.

Die Mitglieder machen es sich zur Ehrensache, an der jährlichen Hauptversammlung, wie auch an der GV des MVG teilzunehmen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Untersektion EHRENGARDE kann jederzeit schriftlich der Obmannschaft mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft im MVG wird dabei nicht berührt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Obmannschaft der Untersektion EHRENGARDE steht das Recht zu, dem Vorstand des MVG verdiente Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied MVG zu beantragen. Über die definitive Ernennung entscheidet die GV MVG.

III. Organisation

Art. 7 Hauptversammlung

Die Obmannschaft ist verpflichtet, alljährlich im ersten Quartal des Jahres, spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung des MVG, zu einer Hauptversammlung der EHRENGARDE einzuladen.

An dieser Versammlung werden insbesondere

- das Jahresprogramm in Koordination mit dem Hauptverein erstellt;
- die Obmannschaft bestimmt (in ungeraden Jahren für 2 Jahre);
- Anträge und Änderungen der Satzungen zu Händen der GV des MVG vorbereitet;
- der Finanzbedarf besprochen.

Art. 8 GV des MVG

Alle Mitglieder der Untersektion EHRENGARDE sind Mitglieder des Stammvereins MVG und haben statutarisches Mitspracherecht.

Der Obmann der Untersektion EHRENGARDE orientiert über deren Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr und deren Beschlüsse an der HV, insbesondere aber auch über ihr Jahresprogramm.

Art. 9 Obmannschaft

Die Leitung der Geschäfte der Untersektion EHRENGARDE wird einer Obmannschaft von 3 bis 5 Mitgliedern übertragen. Zwingend zu besetzen sind: Obmann, Vizeobmann und Protokollführer.

Der Obmann nimmt gemäss Statuten Einsitz im Vereinsvorstand des MVG.

IV. Auflösung der Untersektion EHRENGARDE

Art. 10 Auflösung

Über eine Auflösung der Untersektion entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die GV des MVG.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Gültigkeit der Satzungen

Die Satzungen der Untersektion EHRENGARDE treten mit deren Genehmigung durch die Gründungsversammlung des MVG vom 12. April 2013 in Kraft.

Vorgängig wurden sie von der HV der Alten Garde am 8. Februar 2013 genehmigt.

Grenchen, 12. April 2013

Der Präsident des MVG
Oberstlt i Gst Alex Kohli

Der Obmann der EHRENGARDE
Adj Uof Ernst Blattner

Der Obmann der ArGr MVG
Hptm Hanspeter Crivelli